

Hauptstraße 4, A-5112 Lamprechtshausen Tel: 06274/6202 Fax: DW 22 E-Mail: gemeinde@lamprechtshausen.at www.lamprechtshausen.at UID: ATU44045001



Hundeleinenzwang-Verordnung

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Lamprechtshausen hat am 20.07.2015 die Hundeleinenzwang-Verordnung beschlossen. Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBI. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§ 1 Hundehalteleinenzwang

Im Gebiet der Gemeinde Lamprechtshausen sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen sowie im Naturschutzgebiet Weidmoos so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Tiere (z. B. Wild, Hunde, usw.) abgewendet werden können.

§ 2 Ausnahmen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde, udgl.) dies ausschließt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Lamprechtshausen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalteverordnung der Gemeinde Lamprechtshausen vom 06.07.2007, Zahl 50322/ZE/2392/2007, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Ing. Johann Grießner Bürgermeister